

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 20 (1949)

Heft: 5

Artikel: Zum schwedischen Strafvollzug

Autor: Rudstedt, Gunnar

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-809392>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

rechtzeitig fürs Fachblatt bearbeitet werden können.

Ueber den Aufbau und Ausbau der Stellenvermittlung wurde sowohl an Vorstandssitzungen wie an der Delegiertenversammlung ausführlich diskutiert. Wir werden in einem separaten Artikel eingehend darauf zurückkommen.

Die Landeskonzferenz hat neuerdings Richtlinien für Aufsichtskommissionen ausgearbeitet. An der Delegiertenversammlung wurde beschlossen, den Entwurf der Landeskonzferenz den Kantonalverbänden zur Durchberatung und Stellungnahme zu übermitteln. Ebenfalls wurde für den nächsten Sommer eine Schweizer Studienreise von Holländern aus dem Anstaltswesen vorbereitet. Eine

gleich grosse Gruppe von Mitgliedern des VSA wird daraufhin nach Holland fahren.

Eingehende Beratung erheischte die Vorbereitung der Tagung, sowohl was Tagungsort wie auch das Thema anbetraf. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Einladung des Präsidenten in der April-Nummer des Fachblattes.

Es ist zu erwarten, dass die Wahl dieses Themas einen grossen Aufmarsch zur Tagung und eine lebhaftige Beteiligung an der allgemeinen Aussprache bewirken wird, denn die Arbeit des Vorstandes muss nirgends so sehr wie an der Hauptversammlung ein Echo finden, wenn beide, Vorstand und Mitglieder, für das gleiche Ziel arbeiten.

rw.

Zum schwedischen Strafvollzug

Von Gunnar Rudstedt, Direktor der Gefangenenanstalt Hall, Södertälje (Schweden)

Im letzten November- und Dezemberheft dieser Zeitschrift sind unter der Überschrift «Ist der schweizerische Strafvollzug reformbedürftig?» zwei Artikel von Nold Halder, dem früheren Direktor der Strafanstalt St. Gallen, erschienen. Halder nimmt in diesen Aufsätzen einige Vergleiche mit dem Strafvollzug Schwedens vor, nachdem er diesen im Juli 1947 während eines zehntägigen Besuchs studiert hatte. Der etwas gereizte und verärgerte Ton, mit dem er die Verhältnisse der schwedischen Gefangenenanstalten behandelt, wird vielleicht erklärlich, wenn man sich vor Augen hält, wie eifrig der Strafvollzug Schwedens von Schweizer Journalisten in den Himmel gehoben wurde, während man die heimischen Verhältnisse gleichzeitig ebenso unterschiedslos schlecht gemacht hatte. Dies hat den Verfasser in eine Abwehrstellung getrieben, die ihm leider Anlass zu einer Reihe irreführender Behauptungen über den schwedischen Strafvollzug gibt.

Das schwedische Gefangenenwesen wurde durch das am 1. Juli 1946 in Kraft getretene Strafvollzugsgesetz radikal verändert. Wir verfügen demgemäss gegenwärtig nur über die Erfahrungen weniger Jahre, ein allzu kurzer Zeitraum, um feste negative oder auch feste positive Urteile zu fällen. Als der Verfasser der genannten Artikel im Jahre 1947 seine Schwedenreise unternahm, lagen sogar noch kürzere Erfahrungen vor. Hierzu kommt, dass die Fahrt zufällig bei einigen der besuchten Anstalten mit einer Periode gesteigerter Fluchtversuche zusammenfiel. Bei den damals recht abgehetzten Anstaltsbeamten dürfte infolgedessen eine gewisse Nervosität geherrscht haben, und einen grossen Teil der Äusserungen, die ihnen der Verfasser in den Mund legt, muss man daher gegen den Hintergrund dieser Tatsache sehen. Selbstverständlich darf man auch nicht erwarten, dass die neuen Gedanken sofort jeden einzelnen Praktiker zu völliger Kapitulation veranlassen haben. Dass die Zeitungen den schwedischen Strafvollzug kritisierten, als er früher allzu

rigoros erschien, und dass auch heute Kritik laut wird, wenn er — wie dies manchem jetzt vor kommt — etwas zu gelockert wirkt, gehört zu den Dingen, an die wir uns hier gewöhnen mussten. Klare Linien dürften in dieser Richtung nicht zu erwarten sein. Öffentlichkeit und Presse glauben ja über Strafvollzug und Kriminalpolitik überhaupt besser Bescheid zu wissen als die Fachleute.

Der neue schwedische Strafvollzug baut sich auf der Auffassung auf, dass der Freiheitsverlust als solcher für den Bestraften das eigentliche Strafübel bildet, das bei der Ausgestaltung des Vollzugs nicht durch repressive Einzelvorschriften verstärkt zu werden braucht. Man geht ferner von dem Wunsch aus, dass das Leben in der Anstalt nicht allzusehr von dem freien Leben abweichen soll, um die spätere Rückkehr in die Freiheit nicht unnötig zu erschweren. Die «Resozialisierung» soll schon vom ersten Anstaltstage an als das wirkliche Ziel der Behandlung im Vordergrund stehen. Die Wiedergewöhnung an die Freiheit soll dadurch erleichtert werden, dass die Arbeitsverhältnisse in den Gefangenenanstalten denen des freien Lebens so sehr wie möglich ähneln und Verbindungen mit der Aussenwelt durch Urlaubserteilungen und durch freie Unterrichtung über das Geschehen in der Welt mit Hilfe von Presse und Radio hergestellt werden. Wir Praktiker haben keinerlei Nachteile auf Grund der Tatsache feststellen können, dass den Anstaltsinsassen gestattet ist, die Tageszeitungen aller politischen Schattierungen zu lesen oder frei das Radioprogramm zu hören. Die alte Heimlichtuerei, die ihren Ausdruck im Fortschneiden bestimmter Zeitungsnotizen und im Fernhalten der radikaleren Zeitungen und Zeitschriften fand, war besonders geeignet, Neugierde zu erregen und irrigere Vorstellungen oder Unzufriedenheit wachzuhalten. Wird alles offen auf den Tisch gelegt, so fällt der Reiz des Unerlaubten fort. Der Praktiker weiss zudem, dass auch im älteren System die Möglichkeiten, sich Zeitungen oder Neuigkeiten zu beschaffen, nahezu unbegrenzt waren.

Halder erwähnt, dass der schweizerische Strafvollzug das «Ausmieten» von Gefangenen an Privatpersonen aufgegeben habe. Das gleiche hat auch Schweden schon vor mehr als 50 Jahren getan. Das Berufstraining bei privaten Arbeitgebern, das jetzt — insbesondere in bestimmten Jugendanstalten — erfolgt, hat sehr wenig mit dem einstigen «Ausmieten» zu tun. Es erfolgt ausschliesslich unter dem Gesichtspunkt, die einzelnen Anstaltsinsassen in einem Beruf zu unterrichten oder sie in ihm zu verankern, es will ihnen gleichzeitig zu einer erhöhten Gewöhnung an die volle Freiheit und zu einem gesteigerten Vertrauen zu sich selbst verhelfen, das sich am Entlassungstage auswirken soll. Die privaten Arbeitgeber sind in der Regel ganz von dem Resozialisierungsbestreben erfüllt, häufig nehmen sie sich ihrer Gehilfen auch während der Freizeit an, lassen sie oft die Sonn- und Feiertage in ihren Familien verbringen und stellen sie vielfach nach der Entlassung endgültig an. Der Profitgesichtspunkt, der im 19. Jahrhundert die Triebfeder für das Ausmieten der Arbeitskraft von Gefangenen war, existiert nicht mehr.

Die Urlaubserteilungen, die jetzt im allgemeinen nach Verbüßung eines bestimmten Teils der Strafzeit quartalsweise erfolgen, haben bei uns bisher gute Erfahrungen gezeitigt. Von den im Jahr 1947 bewilligten 2012 Urlauben wurden 96, d. h. nicht ganz 5% missbraucht. Dies dürfte nicht als abschreckend anzusehen sein.

Bitte abtrennen!

Bitte der Herausgeber an die Leser:

Sie haben sicher bemerkt, dass in den letzten paar Monaten das Fachblatt in jeder Hinsicht einen bemerkenswerten Aufschwung genommen hat.

Unser Fachblatt ist nicht nur angewiesen auf das Interesse und Wohlwollen der inserierenden Firmen, sondern auch auf die Aufmerksamkeit der Leser.

Da und dort gibt es noch Anstalten oder leitende Angestellte, wo das Fachblatt noch nicht bekannt und eingeführt ist. Unter Ihren Freunden und Bekannten wissen Sie vielleicht solche, und wir bitten Sie höflich, uns nachstehend ein paar Adressen anzugeben.

Abonnement für 1 Jahr Fr. 10.—

für 6 Monate Fr. 6.—

(Gewünschtes bitte unterstreichen)

Probenummern erbeten an folgende Adressen:

.....

Datum: Unterschrift und Adresse:

.....

Die Urlaube führen dem Anstaltsleben dagegen erheblichen Nutzen von aussen zu, sie erleichtern die Monotonie des Anstaltsdaseins und vermindern ein wenig das ständige Kreisen um das eigene Ich. Sie erlauben auch, den Anstaltsaufenthalt in Etappen einzuteilen, die sich etwas leichter überwinden lassen, und sie ermöglichen, eigene Privatprobleme zu ordnen.

Die Vorschriften über das Sprechverbot der Anstaltsinsassen, die Halder für zweckmässig hält, würden in den schwedischen Gefangenenanstalten schon deshalb undenkbar sein, weil ihnen ganz und gar die Uebereinstimmung mit den Verhältnissen in der Freiheit fehlen würde, von denen wir uns so wenig wie möglich entfernen wollen. Bei meinem im Jahr 1947 erfolgten Studienbesuch in USA., dem Herkunftsland des «silent system», fand ich unter den 30 besuchten Anstalten keine einzige, in der dieses System beibehalten worden war. Man hielt seine Aufrechterhaltung für unmöglich und sah ein, dass es keinem vernünftigen Zweck diene.

Dass die schwedische Strafvollzugsreform ein recht kühnes Experiment darstellt, steht uns durchaus vor Augen. Wir sind uns ganz klar darüber, dass dieses Experiment vor allem durch die gute Artung unserer Kriminalität ermöglicht wurde, die die öffentliche Meinung nie wirklich irritiert hat, sondern im Gegenteil ihre Geneigtheit für humanisierende Reformen gewinnen konnte. Wir sind uns auch des Risikos für den Fall eines Missglückens bewusst. Die Zahl der Fluchtversuche hat sich durch die offenen Anstalten erhöht. Dies ist an und für sich nicht verwunderlich. Aber selbst wenn dies wider Erwarten dazu führt, dass das schwedische Volk allzu kühner Versuche im Strafvollzug müde wird und aus diesem Grund einmal gewisse Modifikationen des Systems erfolgen sollten, würden bestimmt die meisten von uns, die wir in dieser Berufsarbeit stehen, dankbar für die bereichernden Erfahrungen sein, zu denen uns diese Pionierzeit verholfen hat, und zugleich den frischen Wind begrüßen, der in einer in so vielen Dingen erstarrten Welt wehte. Darüber hinaus glaube ich nicht, dass irgendein schwedischer Praktiker zum alten System des Einschliessens zurückkehren möchte oder zur Anordnung von hartem Nachtlager, zu einer minutiösen Briefzensur und zur strengen Ueberwachung der Besucher. Ohne dass man den Anstaltsinsassen ein gewisses Vertrauen beweist, kann man sich kaum eine Einwirkung auf sie in gutem Sinn erwarten.

Es fehlt heute noch mancherlei bei der Verwirklichung der Grundsätze, auf denen die schwedische Vollzugsreform ruhte. Wir konnten die neuen Anstalten, die die Reform zur Voraussetzung hatten, wegen des fehlenden Baumaterials noch nicht errichten, und die Knappheit an Mitteln fällt auch in anderer Hinsicht ins Gewicht. Aber ich glaube, ich kann aussprechen, dass bei der grossen Mehrheit der Anstaltspraktiker unseres Landes das zielbewusste Streben vorhanden ist, den neuen Ideen im Rahmen der uns gegenwärtig zu Gebote stehenden Mittel zum Leben zu verhelfen.